



IX. 110. Q.

(cat. 3, 442)



CS

17. 10. 1807



23

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Ordnung

2

Des Durchlauchtigsten/
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn CHRISTIANI des Andern/Herkzogen
zu Sachssen/ des Heiligen Römischen Reichs Erzmars
schalln vnd Churfürsten/Landgraffen in Thürin
gen/Marggraffen zu Meissen vnd Burg
graffen zu Magdeburg/ıc.

In Vormundschaft dero gelieb
ten Vettern/ weyland der auch Durch
lauchtigsten/Durchlauchtigen/Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Friderich Wilhelms vnd Herrn Johansen/
Gebrüdere/Herkzogen zu Sachssen/Landgrafen in Thüringen/
vnd Marggrafen zu Meissen / Hochlöblicher gedecht
niß nachgelassener Söhne/etc.

Wie es bey wehrender Vormundschaft in dem
gesambten Consistorio zu Jehna gehalten
werden soll.



6.3.

Altenburg/
In Fürstlicher Sächsischer Officin/

Im M. DC. VII. Jahr.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

In M. D. C. VII. Jhu.





VON GOTTES
Gnaden Wir Christian
der Ander/ Herzog zu Sachsen/
des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in
Düringen/ Marggraff zu Meissen vnd Burg-
graff zu Magdeburg /c. in Vormundschaft der
wenland Hochgebornen Fürsten unserer freund-
lichen lieben Vettern/ Vaters / Bruders vnd
Gevattern / Herrn Friderichen Wilhelms vnd
Herrn Johansens Gebrüdere/ Herzogen zu
Sachsen /c. Christmilder löblicher gedechtnuß
nachgelassener Jungen Herrschafft / thun kund
vnd bekennen. Demnach durch vnsern jüngst
zur Naumburg publicirten Abschied vnd reso-
lution/ Wir vnter andern das Geistliche Con-
sistorium/ wie dasselbe vnsern vnmündigen jun-
gen Vettern vnd PflegSöhnen beyder Linien/
vermüg des Erbtheilungs vertrags / bishero ge-
mein gewesen/ auß bewegenden allerhand vrsae-
chen / vnd sonderlich vnterthenigsten tressen be-
dencken vnd gutachten derer von beyderseits

A ij

Vor

Vormundschaft Rätchen / vns vor dessen vor-
geschlagen vnd namhaftig gemachten vorneh-
men von Adel / vnd deputirte auß beyden por-
tionen Landes naher Zehna gelegt / vnd darne-
ben ihnen den Rätchen gnedigst befohlen / inner-
halb Monats frist der Personen die zu solchem
Consistorio zugebrauchen / auch ihrer Besol-
dung / so wol der Ordnung halben sich zuverglei-
chen / vnd vns außgangs solcher zeit / wessen sie
mit einander schließig vnd einig worden / gehor-
sambst zuberichten. Daß wir nummehr hierauff
solche verordnung / darnach sich die Consisto-
rialn / Vnterthanen / vnd Frembde / so im Consi-
torio zuschaffen / in wehrender vnserer Vor-
mundschaft zuachten / gnedigst verfassen vnd be-
greiffen lassen / immassen dieselbe von worten zu
worten lautet / wie hernach folget :

I.

An welchem Ort vnd zu was zeiten
das Consistorium solle gehalten / vnd wie
viel Personen in dasselbe bestellet wer-
den sollen.

Das Consistorium soll zu Zehna bey der
Vniuersitet gehalten / vnd in der woche ein
Tag / vor vnd nach Mittag / darzu gebrau-
chet werden / vnd in demselben Vier Personen /
als

alsz Assesores sitzen/ vnter welchen vieren zwene
Theologi vnd zwene Doctores der Rechte sein
sollen/ Als nemlichen von Theologen D. Iohan-
nes Debelius, vnd D. Ambrosius Reudenius,
vonden Doctorn der Rechte aber D. Iohannes
Stromer Ordinarius, vnd D. Virgilius Pin-
gitzer/ welche beyde in der Vniuersitet Professo-
res Iuris mit sein/ dieselben sollen nicht weniger
alsz die Theologen/ allen Sachen fleissig ob sein/
berathschlagen/ schliessen vnd erörtern/ auch die
Brthel/ Abschiede vnd Decreta / mit rath / vor-
wissen vnd bewilligung der Theologen fassen
vnd stellen. Diesen solle Ernestus Müller alsz
ein Protonotarius zugeordnet sein/ welcher alle
Sachen mit fleisz protocolliren / Registriren
vnd also in acht haben solle/ damit jederzeit dauon
Rede vnd antwort gegeben werden könne.

Begebe sich aber ober kurz oder lang / dasz
in wehrender gemeinschafft des Fürstlichen Ge-
richts/ eines oder des andern Fürstlichen theils
zu Assesorn benante mit Tode abgiengen/ auff
solchem fall solle demselben theil an des verstorbe-
nen statt einen andern zum Successore vns/ dem
Churfürsten zu Sachsen/ etc. namhaftig zuma-
chen vorbehalten sein.

Von der Assessorn Ampt.

Schristlich solle einer auß den Politischen
 Personen/ so propter autoritatem, eru-
 ditionem & prudentiam vor den andern
 darzu tüchtig erkant/ zu einem Directore verord-
 net werden/ welcher in allen berathschlagungen
 von vnser wegen die vmbfrage haben/ die vota
 treulich colligiren/ vnd aller billigkeit nach / be-
 neben den andern schliessen solle.

Zum Andern/ sollen sie sampt vnd son-
 ders/ nach ihrem besten fleiß vnd vermögen / ihr
 vnnachlässig auffsehen vnd inspection haben/
 damit reine Lehrer Gottes Worts/ in der Kir-
 chen/ hohen: vnd particular Schulen erhalten/
 alle neurung vnd verfälschung derselben verhütet/
 wie auch in den Kirchen Ceremonien keine verän-
 derung eingeführet/ Sondern der Kirchen agen-
 da durchaus gemess/ vnd in allen Kirchen/ so viel
 möglich/ gleichheit gehalten werde.

Zum Dritten/ Daß die KirchenDien-
 ner nicht allein in der Lehr/ sondern auch in andre
 wege zur Christlicher einigkeit mit ernst ange-
 halten/

halten / vnd keine ergerliche spaltung ihnen ge-
stattet / Sondern alsbalden vff weise vnd maß
wie hernach gesetzt / abgeschafft vnd gedempffet
werden.

Zum Vierdten / Sollen sie sich mit be-
sondern fleiß erinnern / daß sie keine Person zum
Kirchen: oder Schuldienst befördern / sie sein
dann in Examine der Lehr halben / rein vnd tüch-
tig erfunden / darzu eines erbarn vnstresslichen
vnd vnergerlichen Lebens. Inmassen unsere
publicirte Kirchenordnung vom Examine vnd
auffnehmung der Kirchen Diener / weitlenfftig
vermeldet / welcher verordnung sich die Consisto-
riale / besonders aber die Theologen / in allwege
gemess verhalten sollen / wie sie solches nicht al-
lein vor vns / als den Vormunden / Sondern zu
förderst am Jüngsten Gericht / vor dem gerechten
Richter **J E S U S H A Z E T O** verantworten
müssen.

Zum Fünfften / Sollen sie auch fleiß
thun / damit die Kirchen: vnd Schuldienner ihres
Ampts mit aller trew vnd fleiß auswarten / vnd
do von einem oder dem andern Klagen des hal-
ben eingebracht / die ernstliche erinnerung vnd
vermahnung nicht gefehrlich mit nachtheil vnd
schaden

schaden der Kirchen / auffziehen / Sondern jederzeit / nach gelegenheit der Personen vnd ihres vn-
fleisses / durch den Superintendenten abschaffen /
oder vor sich erfordern / vnd ein ernstlich einsehen
haben / damit an den Pfarckindern nichts ver-
seumet / sondern dieselbigen jederzeit nach aller
notturfft mit dem Kirchendienst versorget wer-
den.

Wann auch zum Sechsten / zwischen
den Kirchen : oder Schuldienern zwietracht oder
ergerliche spaltung von einem oder mehr Reli-
gions Artickeln / einfallen würden / Sollen die
Consistorialn ihnen keine Stunde zusehen / son-
dern do sie desselben berichtet / als bald die anord-
nung thun / daß in der stille / ohne alle weitleuff-
tigkeit / sie durch den Superintendenten verhö-
ret / vnd wie es damit geschaffen / dem Consisto-
rio berichtet werde / vnd daß sie jederzeit der Per-
sonen gewiß sein mögen / vnd das ergerniß künfft-
ig verhütet werde / Sollen sie die Personen so
einen streit erregt / ungeacht wie dieselben sich vor
den Superintendenten erklet / auch für das
Consistorium erfordern / vnd was der streit ge-
wesen / ihme vorhalten / vnd ernstlich von ihme be-
geren / do er an vnser Kirchen Lehr ein mangel
habe / daß er denselben / auch den grund seiner
widerwertigen meinung / anzeige vnd nicht ver-
halte /

halte / damit wo er noch in einem zweifel stecke /
des rechten grundes berichtet / vnd die Kirchen de-
sto mehr vnd besser ihme trawen können / vnd fer-
ner trennung bey ihme nicht zubeforgen sey.

Zum Siebenden / Nachdem besonders
durch den Druck / wo derselbe nicht der gebühr
nach bestellet / in der Kirchen Gottes grosses er-
gernuß / zwietracht vnd vneinigkeit angerichtet /
falsche vnd unreine Lehr leichtlich vnd mit gros-
sen schaden der Kirchen / außgebreitet werden
mag / Sollen die Consistorialn mit besondern
fleiß die anordnung thun / daß nichts / wie klein
vnd gering es auch sein möchte / ohne ihr vorwis-
sen vnd bewilligung / gedruckt / sondern alle
Schriften / so zu drucken sein möchten / zuvorn
durch der Vniuersitet verstendige / in jeder Facul-
tet / besichtiget / gelesen vnd erwogen / ob sie / zu för-
derst do es Theologische Schriften / dem Wort
Gottes / vnd unserm Christlichen bekentniß / in
der Formula Concordiæ begrieffen / so wol der
jüngst Anno 80. außgangener erklerung der
streitigen Articuli / gemess / ob sie auch nützlich
vnd nothwendig / vnd zur erbauung der Kirchen
dienlich / damit die Kirchen nicht mit falschen / un-
reinen / unnützen vnd unnothwendigen Schrif-
ten beschweret / dadurch die nothwendigen nütz-
lichen

B

lichen

lichen Schrifften der vortnehmten Theologen / son-
derlich D. Luthers / auß den Händen gebracht /
damit dieser Lande Kirchen vnd Schulen nun et-
liche Jahrhero das allerley zu drucken nachgelas-
sen / nicht ein geringer schade zugefügt worden.

Vnd nachdem die Consistorialn beneben
solcher verrichtung auch jeder seine Profession
bey der Vniuersitet hat / Sollen die Geschäfte
des Consistorij durch den Directorem desselben
jederzeit auff Tag vnd Stunde also angestellet
werden / damit sie in alle wege an ihren Lectio-
nis vnverhindert / vnd die Jugend an ihrem Stud-
iren nicht verseumet werde.

Der vrsachen dann auch die Consistorialn
fleis thun sollen / damit so viel möglich alle
weitleufftigkeit in Sachen verhütet werde / auff
maß vnd weise / wie hernach verzeichnet wird.

I I I.

Forma des Endes der Assessorn.

Eschwere / daß ich in allen vnd jeden
dieses Consistorij fürfallenden sachen /
beneben den andern hierzu verordneten Assessorn /
getrew

getrew vnd fleißig/nach meinem besten verstande
vnd vermögen/rathen/bedencken/suchen vnd be-
fördern helfen wolle/ was dem seligmachenden
Göttlichen Wort/vnserer Kirchen Christlichen
einhelligen bekentnuß / der Erbarkeit / vnd be-
schriebenen rechten gemess / auch zu heiligung
vnd außbreitung der hohen Göttlichen Majestet
Namens vnd Worts / vnd dann zu pflanzung
vnd erhaltung Gottes furcht / euserlicher zucht/
fried / ruhe vnd einigkeit in den Kirchen vnd ganz
zer Christlichen Gemein / gereichen / fruchtbar/
nütz vnd dienstlich sein mag / vnd solches vmb
keiner eigennützigem/ehrgeitzigen / oder sonst ei-
genwilligen/vortelhaftigen oder andern unge-
bürlichen affection willen/ gegen einer oder der
andern Fürstlichen Linien Vnterthanen / thun
oder lassen/ auch mit nichten von einigen berath-
schlagungen/ votirten stimmen/ suffragien/ ver-
ordnungen/ vnd verschaffungen/ aller derer händ-
del / so in dem Consistorio vorfallen werden /
jemandes mündlich oder schriftlich / heimlich
oder öffentlich/etwas offenbaren wolle/Als mir
GOTT helffe/ durch I E S U M C H R I S T U M
seinen Sohn vnsern H E R R N.

V ij

DES

Des Notarij vnd Copisten End.

Ich gerede vnd gelobe / daß ich meinem
 Ampt mit gankzen trewen vnd vleiß / wol
 abwarten / dem Herrn Directori vnd Af-
 feßorn gewerttig vnd gehorsam sein / mit schrei-
 ben / lesen vnd andern / auch die Acten fleißig
 Registriren / vnd die Briefe vnd vrfunden / so in
 dem Consistorio gebraucht werden / wol bewa-
 ren / vnd dieselben / vnd was in sachen jederzeit be-
 rathschlagt vnd gehandelt / niemands eröffnen /
 noch einige Copen / ohne erlaubniß vnd erkent-
 niß des Consistorij / den Parteyen oder jeman-
 des anders davon geben / darumb kein gescheneck
 nehmen / sondern mich meiner besoldung vnd tax
 begnügen lassen / Alles treulich vnd vngesährlich /
 Als mir Gott helffe / durch IESVM CHRISTVM
 seinen Sohn / vnsern H E R R N.

Diese vorgesakte zwene / der Affessorn, so
 wol des Protonotarij vnd Copisten Ende / sollen
 von inen / wañ sie vns ohne das mit diensten vnd
 pflichten in Vormundschaft verwant / auch hie-
 bevorn das Iuramentum religionis geleistet ha-
 ben / dergestalt / wie vermeldet / geschworen wer-
 den.

Do

Do aber derjenige, so jetzo oder künfftig zum
Assessor, Protonotario oder Copisten ange-
nommen wirdet/sonsten keine pflicht/noch in der
selben das Iuramentum religionis præstiret,
So solle solches Iuramentum ermeltem der As-
sessor, Protonotarij oder Copisten End inserirt,
vnd von ihnen dergestalt/wie folget/geleistet wer-
den.

Ich gelobe vnd schwere/ das dem Durch-
lauchtigsten/Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn/Herrn CHRISTIANO dem Au-
dern/Herzogen zu Sachsen/ des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erzmarschalln vnd Churfürsten/
Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu
Meissen vnd Burggraffen zu Magdeburg/ ic.
vnserm gnedigsten Herrn / in Vormundschafft
der Durchlauchtigen / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Friderich Wilhelms / vnd
Herrn Johansens / Gebrüdere / Herzogen zu
Sachsen/ic. vnserer auch gnedigen Herren/
Christmilder vnd hochlöblicher gedechtnuß/ hin-
derlassenen Jungen Herrschafften/ Ich getreu/
gehorsam vnd gewerttig sein/bey der reinen Leh-
re vnd Christlichem bekentnuß dieser Lande/ wie
dieselbe in der ersten vngewenderten Augspurgi-
schen Confession begrieffen/vnd in Christlichen
Concordien buch repetirt vnd wiederholet ist/
B iij bestendig

bestendig ohne einigen falsch verbleiben vnd verharren/ darwider nichts heimlich oder öffentlich practiciren/ auch wo ich vermercke daß andere solches thun wolten/ dasselbe nicht verhalten/ sondern ohne schein bald offenbaren. Wo auch Gott verhängen möchte/ das er doch gnediglich abwenden wolle/ daß ich mich selbst durch Menschen wiß vnd wahn/ von solcher reinen Lehr vnd erkennenuß Gottes/ entweder zu den Papisten/ Calvinisten oder andern obbenelster reiner Confession widrigen Secten abwenden würde/ Solches ihren Churfürstl. Gn. als dem Vormunden/ alsbalden/ vermög meiner jetzo leistender pflicht vnd Eydes/ vngeschewet anmelden/ vnd ihrer Churfürstl. Gn. fernern verordnung vnd resolution hierinnen erwarten wil/ze.

V.

Eydt der Warheit.

Ich schwere/ daß ich auff das alles/ so mir vorgehalten/ vnd ich befragt werde/ die reine/ lautere/ einfeltige vnd gantze warheit sagen/ berichten vnd bekennen/ vnd die keiner vrsachen halben verhalten wolle/ ohn alles gesehe vnd argelist/ Als mir G D Z E helffe/ durch Christum Jesum seinen Sohn/ vnsern H E R R N.

Was

Was Sachen in das Consistorium gehörig.

Damit guter vnd gebürlicher vnterscheid zwischen den Weltlichen vnd Kirchengerichten gehalten vnd dieselben nicht miteinander vermischet werden. Sollen nicht allerley/ sondern allein die Sachen/ vnd mit solcher maß in das Consistorium angenommen/ gehandelt vnd verrichtet werden/ wie hernach folget:

Erstlichen/ Alle Ehesachen/ wie sie Namen haben/ welche durch die Superintendenten vnd jedes orts Obrigkeit/ auff die ihnen zugestellte Ordnung/ nicht können verrichtet vnd verglichen werden.

Zum Andern/ alle ergerliche Sünde vnd Laster/ an den Lehrern vnd Zuhörern/ wider die erste vnd andere Tafel der Gebot Gottes/ Allein so viel die gradus admonitionum, vnd nicht die weltliche Straffe belanget.

Zum Dritten/ Alle sachen die Pfarrer/ Kirchen: vnd Schuldiener/ Vocation, Ampt/ Dienst/

Dienst/Leben/Wandel/translation, dimission,
suspension, handlung vnd verbrechung belan-
gen.

Zum Vierdten/ Alle Sachen / so der
Kirchen/Schulen/Hospitaln / vnd Gemeiner
Kasten güter/Lehen/Einkommen/nutzung/Ge-
beude vnd besserung/ darzu der Kirchen Diener
besoldung betreffen.

Zum Fünfften / der Güster/oder ande-
rer meuteren/oder vnordentliche vngbürliche sa-
chen wider die Pfarrer vnd Kirchendiener

Zum Sechsten/ Vnd in summa / was
in der Kirchen Regiment gute anordnung vnd
verbesserung erfordert/Solle alles auff die geze-
bene maß in den Consistorijs verrichtet werden.

V I I.

Von Confirmation der Pfarzer.

WAnn veränderungen der Personen vor-
fallen / vnd andere an der verstorbenen/
enturlaubten/oder abgezogenen stelle ver-
ordnet worden/ Sollen derwegen bey jeder Re-
gierung

gierung die Confirmationes der verordneten
Dienste vnd Personen halben gesucht / vnd ohne
dieselbe niemandes eingewiesen oder bestettigt
werden / Zumassen auch derwegen den Ampt-
leuten vnd Schössern / sich darnach habende zu
richten / gebürlicher befehl geschehen solle.

V I I I.

Von Proceß des Consistorij, vnd
nach welchen Rechten / inn vorfallen-
den Rechts sachen erkant vnd ge-
sprochen werden solle.

S Alchdeme biß dahero in den Consisto-
rien gebreuchlich gewesen / daß zum theil
mündlichen / zum theil auch nach gestalt
der Sachen wichtigkeit vnd weitleunfftigkeit
schriftlich / jedoch alles summarie / ohne zulassa-
fung vnnötiger dilatorien exceptionen proceß
dirt ist worden / Sollen obgemelte Consistorialn
solchen Proceß nachmals haltē / daß den sachen
schleunig abgeholfen / vnd sonderlich mit allem
trewen fleiß verhütet / daß die Parteyen mit
weitleunfftigkeit vnd langwirigen Processen nicht
beschweret werden / Sonderlichen aber keine
Ehesachen mutwillig vffziehen lassen / Sondern
zu verhütung beschwernuß der Gewissen vnd
anderer

anderer darauß erfolgenden vngewürlichen Sa-
chen/jederzeit den Proceß befördern / vnd endlich
gebührenden bescheid wiederfahren lassen.

Die Sententz vnd Vrthel aber sollen nach
der Heiligen Schrift/ auch den gemeinen / vnd
in diesen Landen gebreuchlichen vnd vbliehen
Rechten/gefasset vnd gesprochen werden.

Vnd die weil in Ehe: vnd andern dergleichen
sachen / etliche vonehme Theologen / Lutherus
vnd Philippus/ auß der Göttlichen Schrift/ et-
liche opinionen, so sich mit den gemeinen Rech-
ten nicht durchaus vergleichen/ gezogen / So
sollen die Consistorialn auch dieselbigen in guter
acht haben/ vnd darauff / so viel derer in diesen
Landen biß anhero gehalten / vnd durch den
brauch der Consistorien angenommen/ die Vrteil
vnd Abschiede richten vnd fassen.

Wann auch in Ehesachen bey den Consistorio
vmb dispensation angesucht würde / Sollen
sich die Consistorialn derselben nicht meckel-
gen/ sondern solches jederzeit an vns gelangen
lassen/ vnd vnser fernern bescheids darauff ge-
warten.

Von

Von der Jurisdiction des Con-
sistorij, vnd wer demselben vnter-
worffen sein solle.

Solle aber dem Consistorio menniglich/
wesz Standes oder Wesens der sey/der in
vnserer Jungen Vettern/ıc. Lande sess-
haftig/niemandes außgeschlossen / in den hier-
oben außgedruckten vnd dergleichen fällen / vnd
Consistorial sachen/ vnterworffen sein/ vnd alle
vnd jede Personen in jetztgemelten fällen vnd sa-
chen vor dem Consistorio, auff vorgehende la-
dung/ wie breuchlichen vnd herkommen / zuer-
scheinen/ Glegers/oder des Beclagten stadt zu-
halten/daselbsten Christliches/rechtmessiges vnd
billiches erkentniß vnd Abschiedes zugewarten
schuldig sein/ bey straff / welche von dem Con-
sistorio nach gelegenheit der verbrechenden vnd
vngehorsamen theil zu erkant / vnd vnnachlessig
exequirt vnd vollstreckt werden soll.

Was vor Straffen das Confisto-
rium vnd desselben Assessorn zuerkennen
vnd zu gebrauchen haben sollen.

S ij

Das

Das Consistorium vnd desselben Assessorn haben von vns nicht allein macht vnd gewalt/ die irrigen sachen zu entscheiden/ vnd die Parteyen/ wie sie sich zu verhalten/ zu verabscheiden/ vnd die vorfallende sachen durch vrthel endlich zuerörtern/ Sondern auch die verbrechen auff gebürende maß zu straffen / vnd außdrücklich Poenen zu sprechen. Denn ob sich wol ihr erkenntniß auff Leib vnd Leben nicht erstrecket/ welches den Gerichten der Weltlichen Obrigkeit vorbehalten / So sollen sie doch nichts desto weniger/ zu erhaltung Christlicher zucht/ civiles poenas, nemlichen Geldstraffen/ applicans das Fisco, als den gemeinen Kasten/ auch gefengniß zu sprechen / hiemit von vns gewalt vnd macht haben.

So viel aber die straff des Bannes belanget/ welche auch dem Consistorio zu exequiren zugehörig/ Soll das Consistorium mit allem fleiß vnd ernst darob sein/ daß derselbe in keinem weg mißbraucht/ vnd demnach kein Superintendentens eigenes willens oder erkenntniß/ jemand so außserhalb/ oder in seiner Kirchen zu Gevattern gebeten/ von der Tauffe abstoffe/ das hochwürdigge Sacrament/ oder die heilige Absolution vorgehalte/ noch viel weniger ohne alle vorgehende ordentz

ordentliche vermahnung öffentlich in den Bann
thue/ sondern hierinnen sich der Ordnung von
der Kirchen Censur, wie an seinem ort verfasst/
gemess/ vnd gehorsam verhalten / bey ernstlicher
straffe/ so sie hierüber zugewarten / Do sie dersel-
ben zu wider gegen jemand etwas vnbedachts
oder freventlichs vornemen würden.

Desgleichen sollen auch die Consistorialit
selbst keines weges macht haben / den Bann wi-
der jemandes zu erkennen/ noch davon zu absol-
viren/ Sondern disfalls vnser bescheids vnd
erkentnuß erwarten / vnd desselben befehlch vnd
verordnung jederzeit gehorsamlichen mit execu-
tion des Bannes/ oder absolvirung von demsel-
ben nachkommen/ vnd solchem nichts zu wider
vornehmen.

X I.

Von Execution der Urtheil vnd
der Proceß/ so in den Consistorio
ergangen.

WAs die Assessorn in dem Consistorio han-
deln/ vor abschiedē/ erkennen/ sprechen/ vnd
mandiren/ dem sollen unsere Vnterthanen / Ein-
wohner vnd zugethane gehorsamen / vnd gebür-

S iij liche

liche volge leisten / vnd do einer oder mehr darinn
nen seumig / sollen die Consistorialn macht ha-
ben arctiora mandata, mit bedr awung einver-
leibter ernstlicher Peen / als Geldstraffen / Ge-
fengnissen vnd dergleichen zu decerniren. Wan
sich aber die Parteyen widersetzen / vnd nicht pa-
riren würden / mögen die Assessorn das Brachi-
um seculare / als unsere Regirungen / vnd die
Gerichtsbefehlhabere anruffen / vnd bey ihnen
vmb die endliche Execution vnd hülffe ansuchen.

So bald auch solches an jedes orts Obrige-
keit gelanget / Solle nicht allein den verordneten
Räthen in der Regirung / sondern auch andern
Amptleuten / Schössern / Gerichtshaltern / inn
Städten vnd Dörffern / vnd allen orten hiermit
aufferlegt sein / die Schreiben / mandata / Ab-
schied vnd Brthel / so ihre krafft erreicht / vnd das
von nicht ordentlich / wie sich gebürt / appellirt
worden / stracks ohne verlengerung vnd verzug
zu exequiren vnd zu vollstrecken.

Do aber von ihrem Brthel oder Abschied
appellirt würde / Solle demselben / als einem
Rechtlichen mittel / sein gebürlicher lauff gelas-
sen / auch die appellationes vor jeder Regirung /
darunter die Parteyen seßhaftig / inmassen in
Welt

Weltlichen vnd civilibus causis geschicht / an-
bracht / vnd zu der Appellation Rätthe zusam-
mentunfft justificirt vnd außgeföhret werden.
Doch behalten wir vns hie mit zu vor / diese vnse-
re Consistorial Ordnung in einem jedern puncte /
nach gelegenheit vnd gestalt der sachen / wie vns
jederzeit für notwendig ansehen wird / zuerkleren /
zu mindern oder zu mehrern.

In diesem allen geschicht vnser gnedigste
vnd endliche meinung / Vnd zu vhrkundt haben
wir diese Consistorial Ordnung mit eigener
Hand vnterzeichnet / vnd vnser Chur Secret wif-
sentlich vordrucken lassen. Geschehen vnd
geben zu Dresden den eilfften Aprilis,
Anno Ein tausent / sechs hun-
dert vnd sieben.





Ms
No 1720

ULB Halle

3

002 813 971



Sb.

VD 7

M.E.





Vorm
geschlo
men v
tioner
ben ih
halb S
Consi
dung/
chen/
mit ein
sambs
solche
rialn/
storio
mund
greiffe
worten

An
das

A

het wa

essen vor
n vorneh
yden por
nd darne
n / inner
zu solchem
er Besol
zuverglei
wissen sie
en / gehor
hr hierauff
Consisto
in Consi
erer Vor
sen vnd be
worten zu

S zeiten
vnd wie
er

na bey der
wochen ein
zu gebrau
Personen/
als

